

Berlin, 04.06.2014

**Positionen und Forderungen
des Bundesverbandes Öffentliche Dienstleistungen
zu den Verhandlungen über eine
transatlantische Handels- und Investitionspartnerschaft
zwischen den USA und der Europäischen Union (TTIP)**

Der Bundesverband Öffentliche Dienstleistungen (bvöD) ist ein Zusammenschluss von kommunalen und regionalen öffentlichen Unternehmen, Kommunalverbänden, Fach- und Wirtschaftsverbänden der öffentlichen Wirtschaft, von öffentlichen Arbeitgeberverbänden und der öffentlichen Verwaltung.

Der bvöD und seine Mitglieder begrüßen grundsätzlich die mit einem transatlantischen Handels- und Investitionsabkommen zwischen den USA und der Europäischen Union verfolgten Ziele einer verbesserten internationalen Arbeitsteilung in der produzierenden Industrie und der Verbesserung internationaler Wertschöpfungsketten, soweit sie die Harmonisierung von industriellen Normen betreffen und nicht hinter den bestehenden Schutzstandards für Leben, Gesundheit, Arbeit und Umwelt zurückbleiben.

Durch eine verbesserte wirtschaftliche Zusammenarbeit können Vorteile auf ökonomischer wie gesellschaftlicher Ebene entstehen, wie eine Zunahme der Produktvielfalt, die Schaffung von Arbeitsplätzen, eine bessere Ressourcennutzung, ein größeres Innovationspotential und eine verstärkte partnerschaftliche Vertrauensbildung.

Der bvöD bündelt in Deutschland die politischen Interessen der Erbringer von „Dienstleistungen von allgemeinem (wirtschaftlichen) Interesse“ und fokussiert die damit in Verbindung stehenden branchenübergreifenden Themen der Daseinsvorsorge und öffentlichen Dienstleistungen. Auf europäischer Ebene vertritt er die Interessen der deutschen öffentlichen Wirtschaft und Arbeitgeber im branchenübergreifenden Europäischen Sozialdialog über den Europäischen Verband der öffentlichen Unternehmen und Arbeitgeber CEEP.

Die zentralen Anliegen des bvöD:

Als Interessenverband für Unternehmen und Verbände der öffentlichen Daseinsvorsorge fordert der bvöD die deutsche Bundesregierung auf, folgende Kernanliegen bei der Europäischen Kommission durchzusetzen:

- die Werte, Standards und hohe Qualität der Dienstleistungen von öffentlichem Interesse und die Möglichkeit zu ihrer Weiterentwicklung, wie im europäischen Primär- und Sekundärrecht vorgesehen, zu wahren und die geltenden Anforderungen zur Erbringung öffentlicher Dienstleistungen von der Klassifizierung als Handelshemmnisse auszunehmen;
- Transparenz und einen offenen Diskurs über das Ausmaß von Liberalisierungsverpflichtungen im Bereich der öffentlichen Daseinsvorsorge in Form eines breiten öffentlichen Konsultations- und Beratungsprozesses in allen Mitgliedstaaten und mit Einbeziehung der Sozialpartner und gesellschaftlich relevanter Gruppen herzustellen;
- die Souveränität der europäischen und nationalen Gesetzgeber und den Vorrang demokratischer Legislativverfahren bei der zukünftigen regulatorischen Kooperation der Handelspartner EU und USA zu sichern;
- bei Ausgestaltung des Investorenschutzes und der Regeln zur Investor-Staat-Streitbeilegung den grundsätzlichen Vorrang solcher Gesetze und Vorschriften zu gewährleisten, die das Ergebnis von demokratischen Willensprozessen darstellen.

Positionen und Forderungen im Detail:

1. Die öffentlichen Dienstleistungen im TTIP

Die im bvöD vertretenen Unternehmen und Verbände sind in Deutschland als Erbringer der Aufgaben der Daseinsvorsorge in erster Linie lokal und regional im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung tätig. Diese ist geprägt von einem hohen Niveau an Bürgernähe und Akzeptanz.

Die Grundlage für die Entwicklung der Werte, Standards und Qualität der Dienstleistungen von allgemeinem Interesse (DAI), also der Dienstleistungen der öffentlichen Daseinsvorsorge¹, bildet das Primär- und Sekundärrecht der Europäischen Union. Dies manifestiert sich als **Entscheidungs- und Gestaltungs-freiheit der EU-Mitgliedstaaten** und der Kommunen bei der Erbringung dieser Dienstleistungen, wie sie der Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) vorsieht². So ist die Sicherstellung der Leistungen der öffentlichen Daseinsvorsorge Teil des legitimen nationalen Regelungsinteresses³. Sie dient dem gesellschaftspolitischen Zweck des Gemeinwohls für die Bürgerinnen und Bürger vor Ort und in den Regionen. Dazu gehört die Anerkennung des Rechts der Gebietskörperschaften im Rahmen der Gesetze, Aufgaben der Daseinsvorsorge in hoher Qualität selbst oder durch eigene Unternehmen wahrzunehmen⁴.



Die Verbände und Unternehmen der öffentlichen Wirtschaft warnen davor, dass in den TTIP-Verhandlungen die im Allgemeinen Abkommen über den Handel mit Dienstleistungen (General Agreement on Trade in Services, GATS) festgelegten Liberalisierungsausnahmen umgangen werden, da alle Dienstleistungssektoren vom Verhandlungsmandat erfasst sind und damit eine größtmögliche Liberalisierung aller Bereiche des Wirtschaftsgeschehens angestrebt wird⁵.

Punkt 15 des Verhandlungsmandats besagt darüber hinaus:

Für „die Verhandlungen im Bereich des Dienstleistungshandels wird das Ziel verfolgt, die in den beiden Vertragsparteien bestehende autonome Liberalisierung auf dem höchsten Liberalisierungsniveau, das in bestehenden Freihandelsabkommen erfasst wurde, im Einklang mit Artikel V des GATS zu binden, wobei im Wesentlichen alle Sektoren und Erbringungsarten erfasst werden, und dabei gleichzeitig neue Marktzugangsmöglichkeiten zu erzielen, indem noch vorhandene, seit langem bestehende Hemmnisse für den Marktzugang angegangen werden, wobei die Empfindlichkeit bestimmter Wirtschaftszweige anerkannt wird.“

¹ Dazu gehören u.a. **infrastrukturelle öffentliche Dienstleistungen**, wie kommunale und regionale Wasserwirtschaft, öffentlicher Personennahverkehr, kommunale Energie-, Abfall und Wohnungswirtschaft, öffentliche Häfen, öffentliche Netzwirtschaft und -bereitstellung, Erbringer von **Finanzdienstleistungen** in öffentlich rechtlicher Trägerschaft, öffentliche **Krankenhäuser und Rettungsdienste**, **öffentliche Sozial-, Gesundheits- und Bildungseinrichtungen**, **öffentliche Kultureinrichtungen und Kulturwirtschaft** und **soziale Sicherungssysteme**, wie u.a. gesetzliche Kranken- und Pflegekassen.

² Siehe [Artikel 14 AEUV](#).

³ Siehe Deklaration zur Daseinsvorsorge im [Koalitionsvertrag 2013](#): „Wir werden jeder weiteren Einschränkung der durch EU-Politiken offensiv entgegenzutreten. Nationale, regionale und lokale Besonderheiten in der öffentlichen Daseinsvorsorge dürfen durch europäische Politik nicht ausgehebelt werden“.

⁴ Siehe [Artikel 4 Abs. 2 EUV](#) i.V.m. Artikel 28 Abs. 2 GG: „Die Union achtet die Gleichheit der Mitgliedstaaten vor den Verträgen und ihre jeweilige nationale Identität, die in ihren grundlegenden politischen und verfassungsmäßigen Strukturen einschließlich der regionalen und lokalen Selbstverwaltung zum Ausdruck kommt.“

⁵ Siehe Punkt 3 und 15 in Verbindung mit Punkt 7 der Leitlinien des Rates für die Verhandlungen über TTIP: [LINK](#).

Die Übernahme bereits bestehender autonomer Liberalisierung „auf höchstem Niveau“ kann dahingehend verstanden werden, dass die EU sämtliche Liberalisierungsverpflichtungen übernehmen muss, welche die USA bereits in anderen bilateralen Freihandelsabkommen eingegangen sind.

Wenn einer der Handelspartner künftig weitergehende Liberalisierungsstandards setzt, bilden diese den jeweils bindenden Mindeststandard. Grundlage künftiger Liberalisierungsmaßnahmen soll das heutige Liberalisierungsniveau sein, welches nicht unterschritten werden darf (stand-still).

Punkt 19 der Leitlinien des Rates betrifft öffentliche Dienstleistungen:

„Die hohe Qualität der öffentlichen Versorgung [orig.: ‘public utilities’] in der EU sollte im Einklang mit dem AEUV, insbesondere dem Protokoll Nr. 26 über Dienste von allgemeinem Interesse, und unter Berücksichtigung der Verpflichtungen der EU in diesem Bereich, einschließlich des GATS-Abkommens, gewahrt werden.“⁶

Diese Vorgabe ist **nicht ausreichend**, um die Werte, Standards und Qualität von Dienstleistungen der öffentlichen Daseinsvorsorge in Europa und Deutschland zu garantieren:

Auch wenn sich das Verhandlungsmandat auch auf Protokoll Nr. 26 über Dienste von allgemeinem Interesse bezieht und ein Kernbereich wohl auch durch Art. 14 AEUV primärrechtlich abgesichert sein dürfte, ist zu befürchten, dass im Rahmen der TTIP-Verhandlungen übertriebene Deregulierungsanforderungen festgelegt werden. Das Verhandlungsmandat der EU sieht nur vor, dass sich das Abkommen mit Unternehmen mit besonderen oder ausschließlichen Rechten befassen soll, ohne dass deutlich ist, ob es sich dabei um eine Absicherung oder um eine Beschränkung handeln soll.

So stellen uneingeschränkte Marktzugangsverpflichtungen im TTIP den demokratisch legitimierten nationalen und europäischen Rechtsrahmen in Frage, da die **Organisationshoheit der Gebietskörperschaften** und die **Vielfalt der Erbringungsformen als Ausdruck des kommunalen Selbstverwaltungsrechts** gefährdet würde, wie folgende Sektorbetrachtungen zeigen.

Die kommunale Wasserversorgung:

In diesem Sektor würde bei einer Liberalisierung und/oder Privatisierung die Aufgabenübertragung nur unter wettbewerblichen Voraussetzungen möglich sein. Wasser ist als natürliches Monopol anerkannt und die Orientierung an Gemeinwohlinteressen und Nachhaltigkeit wird über die Anbindung an die kommunale Ebene ermöglicht. Ein Wettbewerb und eine generelle Marktöffnung werden deshalb in Deutschland nach einer langen und ausführlichen Debatte mehrheitlich abgelehnt. Dies zeigen nicht zuletzt die erfolgreiche Kampagne „right2water“ und verschiedene Rekommunalisierungen in der Wasserwirtschaft, also die Rückkäufe privater Anteile von Dienstleistern in der Branche. Die Rekommunalisierung könnte aber durch TTIP erschwert und die kommunale Entscheidungsfreiheit, die Wasserversorgung wieder in die eigene Hand zu nehmen, erheblich eingeschränkt werden. Die Wasserversorgung als eine wichtige Aufgabe der kommunalen Selbstverwaltung hat sich in Deutschland bewährt.

⁶ Siehe Leitlinien des Rates, Paragraph 10.

Die öffentliche Netzwirtschaft und -bereitstellung:

Hier gefährden der Trend zur Markttöffnung und die damit verbundene Verpflichtung zur Ausschreibung den vorwiegend von der öffentlichen Hand geführten **Netzbetrieb** in Deutschland. Die Rahmenbedingungen dieser Netzwirtschaft werden von einer gemeinnützigen Regulierung mit starker Umweltorientierung geprägt. Sie ist durch eine flächendeckende geographische Ausdehnung und stabile Renditen gekennzeichnet und stellt für externe Wettbewerber ein besonders attraktives Geschäftsfeld dar. So wurden im Rahmen der EU-„Unbundling“-Politik die Energie-Übertragungsnetze vom Rest des Unternehmensgeschäfts im Energiesektor getrennt. Dies strebt die EU-Kommission im Rahmen des 4. Eisenbahnpaketes auch für Schienenverkehrsunternehmen an.

Es ist zu befürchten, dass ein Freihandelsabkommen mit den USA eine weitere Liberalisierung der öffentlichen Netzwirtschaft zur Folge hätte. Zudem ist zu befürchten, dass bestehende und geplante Umweltvorschriften der Branche von privaten Investoren und Wettbewerbern als „ergebnishemmend“ eingestuft und im Rahmen des Investorschutzsystems ISDS angegangen werden.

Die Finanzdienstleistungen in öffentlich-rechtlicher Trägerschaft:

Im Bereich der Erbringer von Finanzdienstleistungen in öffentlich-rechtlicher Trägerschaft – in Deutschland sind dies die Sparkassen – könnten diese im Fall einer Privatisierung und/oder Liberalisierung ihrem öffentlichen Auftrag nicht mehr nachkommen. Denn die Sparkassen wurden schon in der Vergangenheit bewusst als öffentlich-rechtliche Anstalten konstruiert, da nur hiermit die strukturellen Voraussetzungen für eine dauerhafte Erfüllung ihres öffentlichen Auftrags geschaffen werden können.

Nur die öffentliche Rechtsform ermöglicht es den Sparkassen, ein Gleichgewicht zwischen auskömmlicher Rendite und Eigenkapitalausstattung einerseits und einer verlässlichen Erfüllung ihres öffentlichen Auftrags andererseits herzustellen. So kann beispielsweise eine Bereitstellung von Finanzdienstleistungen flächendeckend für alle Unternehmen und Bürger vor Ort nur unter der Zielsetzung von Gemeinwohlorientierung geleistet werden. Für private Unternehmen wäre hier die Renditeerwartung zu gering. Das Ergebnis wäre eine Unterversorgung der Bevölkerung und gerade auch der kleinen und mittleren Unternehmen mit Finanzdienstleistungen. Entsprechend haben sich die privaten Banken auch in den vergangenen Jahren weiter aus der Fläche zurückgezogen. Auch die Interessen privater Investoren passen nicht zu Unternehmen mit einem öffentlichen Auftrag. Denn private Investoren erwarten zu Recht, dass ihr Kapital eine höchstmögliche Rendite erzielt. Erst die öffentlich-rechtliche Trägerschaft schafft die strukturellen Voraussetzungen, um dauerhaft den öffentlichen Auftrag erfüllen zu können.

Der öffentliche Personenverkehr:

Die von der EuGH-Rechtsprechung und der Europäischen Gesetzgebung in der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 anerkannte Inhouse-Vergabe (Selbsterbringung oder Direktvergabe an internen Betreiber) wird von der EU-Kommission immer wieder über verschiedenste strategische Handlungskanäle in Frage gestellt, um u. a. den obligatorischen Ausschreibungswettbewerb und damit eine mögliche Privatisierung im Rahmen solcher Markttöffnungen voran-

zutreiben. Aktuell versucht die EU-Kommission, die o. g. Direktvergabeoption der Verordnung 1370/2007 im Öffentlichen Personenverkehr durch Vorschläge im Rahmen des 4. Eisenbahnpaketes weitgehend zurückzunehmen.⁷ Das Europäische Parlament hat hierzu in erster Lesung einige Veränderungsvorschläge unterbreitet; der Ausgang des Verfahrens zur Änderung der Verordnung 1370/2007 ist offen.

Die Direktvergabeoption garantiert heute den Gebietskörperschaften unter bestimmten strengen Voraussetzungen, Verkehrsdienstleistungen im Bereich des öffentlichen Personenverkehrs mit Eisenbahnen, Bussen und anderen Bahnen (U-Bahn- und Straßenbahnen) selbst zu erbringen oder an ein eigenes Unternehmen zu vergeben. Es besteht die Gefahr, dass die Verordnung in ihrer Ausnahmewirkung von der obligatorischen Ausschreibung von den TTIP-Verhandlungspartnern als Handelshemmnis im Bereich der Dienstleistungen klassifiziert werden wird.

Ein zweiter Gesichtspunkt betrifft die Befugnis der Behörden, besondere oder ausschließliche Rechte an ein Unternehmen zu vergeben und damit Rosinenpickerei im Bereich der Daseinsvorsorge zu verhindern. Dies könnte als Handelshemmnis angesehen werden. Den zuständigen Behörden wäre es bei einer Marköffnung ohne regulatorische Rahmenvorgaben nicht mehr möglich, klare, verbindliche und durchsetzbare Regelungen zum Schutz und Ausbau von Arbeitnehmerrechten, von Umweltstandards oder sonstigen Qualitätsanforderungen zu stellen. Außerdem wäre die Finanzierung innerhalb der in Deutschland nahezu flächendeckend erreichten Verkehrsverbünde erheblich gefährdet.

Die öffentliche Abfallwirtschaft:

In Deutschland besteht die Wahlfreiheit der Kommunen darin, dass sie selbst entscheiden können, ob sie Leistungen der Abfallwirtschaft selbst erbringen oder ob sie diese Leistungen vergeben wollen. Diese Wahlfreiheit hat sich bewährt und Deutschland zu einem der abfallwirtschaftlich erfolgreichsten Mitgliedsstaaten der europäischen Gemeinschaft entwickelt. Ein durch das TTIP erhöhter Ausschreibungsdruck in einem transatlantischen Binnenmarkt durch eine verschärfte Liberalisierung könnte diese Wahlfreiheit einschränken und die bisherigen Erfolge gefährden. Die in den letzten Jahren praktizierte Rekommunalisierung der abfallwirtschaftlichen Dienstleistungen könnte zudem erschwert werden.

Die Regelungen des Investitionsschutzes im TTIP könnten weitere Bemühungen zur Wertstofftrennung erschweren, wenn amerikanische Firmen auf der Grundlage derzeitiger Gesetzgebung ihre Serviceleistungen, zum Beispiel in Form der Betreuung einer Deponie, bereitstellen. Das auf europäischer Ebene diskutierte und wahrscheinlich geplante Deponierungsverbot für unvorbehandelte Abfälle würde deren Geschäftsgrundlage zunichtemachen. Eine nachträgliche Veränderung der Trennvorgaben, durch Europäische-, Bundes- oder Ländergesetzgebung bzw. Gemeindegesetzungen könnte unter den bisher bekannten Regelungen des Investitionsschutzes im TTIP ein Fall für ein Schiedsgerichtsverfahren werden. Damit könnte sich im schlimmsten Fall der derzeitige, unbefriedigende Zustand der europäischen Abfallwirtschaft auf Jahre hinaus zementieren, weil die Mitgliedsstaaten, in denen jetzt noch der größte Teil der Abfälle deponiert wird, die im TTIP vorgesehenen Schiedsverfahren vermeiden möchten.

⁷ Quelle: <http://www.bvoed.de/nr.-162013-vdv-pm-zu-4.-eisenbahnpaket.html>.

Das öffentliche Bildungswesen:

In der zweiten Verhandlungsrunde Mitte November 2013 wurde die Forderung der USA deutlich, eine Liberalisierung des europäischen Weiterbildungsmarktes, insbesondere der Erwachsenenbildung, voranzutreiben⁸. In der Europäischen Union existieren bereits Bildungssysteme mit öffentlichen und privaten Anbietern und es gibt einen Wettbewerb in bestimmten Marktsegmenten, z.B. im Hochschulwesen. In Deutschland garantieren die staatlichen Universitäten den allgemeinen Zugang zu einer umfassenden und qualitativ hervorragenden akademische Ausbildung, die auch dem internationalen Vergleich standhält. Dies ist durch eine umfangreiche staatliche Finanzierung bisher gewährleistet. Dieses System der staatlichen Mittelzuweisung könnte innerhalb der TTIP-Verhandlungen als Marktbeschränkung in den Fokus geraten. Auf Grundlage von Bieterverfahren in einem Bildungsmarkt würden private Universitäten an den staatlichen Mittelzuweisungen partizipieren. Dies hätte Auswirkungen auf die staatliche Bildungsstruktur.

Die öffentlichen Krankenhäuser und Rettungsdienste:

Im Bereich der öffentlichen Krankenhäuser und Rettungsdienste könnten die staatliche Krankenhausplanung und das entsprechende Verfahren zur Aufnahme in den jeweiligen Krankenhausplan eines Landes als staatliches Hemmnis privater Investitionen in diesem Bereich "öffentlicher Dienstleistungen" angesehen werden. Eine vollständige Liberalisierung des Krankenhaussektors als Folge eines TTIP-Abschlusses könnte den gesetzlichen Auftrag zur Gewährleistung einer qualitativ hochwertigen medizinischen Grundversorgung durch kommunale Krankenhäuser aushöhlen, wenn staatliche Beihilfen erschwert werden.

Das öffentliche Kulturwesen und die Kulturwirtschaft:

Kulturgüter und -dienstleistungen haben einen besonderen, doppelten Charakter. Sie sind einerseits Wirtschaftsgüter und andererseits Träger von kultureller Identität und kulturellen Werten. Kulturgüter und -dienstleistungen werden von erwerbswirtschaftlichen Unternehmen, von öffentlich geförderten Institutionen, von durch Gebühren finanzierten Einrichtungen sowie durch Kultureinrichtungen in Trägerschaft der öffentlichen Hand erbracht. Dabei bestehen innerhalb des Kultursektors, zu dem auch der Bereich der audiovisuellen Medien gehört, zahlreiche Verschränkungen.

Die bestehenden Förderinstrumente auf europäischer und nationaler Ebene für den Kultur- und Mediensektor dürfen durch das Freihandelsabkommen nicht angetastet werden. Das gilt für die Förderinstrumente im erwerbswirtschaftlichen wie im nicht-gewinnorientierten Sektor. Diese Förderinstrumente müssen weiterhin zielgerichtet für europäische oder nationale Unternehmen und Institutionen eingesetzt werden können. Die Ausnahme darf sich nicht allein auf die bestehenden Förderinstrumente beziehen, sondern muss neue, noch entstehende Förderinstrumente erlauben, um zukunftsfähig zu sein. Sowohl direkte als auch indirekte Fördermaßnahmen müssen weiterentwickelt werden können, um die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Kultur- und Medienproduktion zu gewährleisten.

⁸ Siehe Deutscher Bundestag: Fragen zur Ratifikation des Abkommens über eine Transatlantische Handels- und Investitionspartnerschaft (TTIP), Seite 7: [LINK](#).

Die Verbände und Unternehmen der öffentlichen Wirtschaft fordern daher:

- Die Bundesregierung muss sich dafür einsetzen, dass die im europäischen Primär- und Sekundärrecht bezüglich der Dienstleistungen von öffentlichem Interesse geltenden Werte und Standards dauerhaft gewahrt und im Sinne des Protokolls Nr. 26 AEUV weiter entwickelt werden. Kürzlich auf EU-Ebene erzielte gesetzliche Regelungen, wie z.B. die Ausnahmen für den Wassersektor in der Konzessionsrichtlinie oder für Rettungsdienste in der Konzessions- und in der Vergaberichtlinie, dürfen durch ein transatlantisches Abkommen nicht konterkariert und erneut in Frage gestellt werden.
- Wir fordern die Bundesregierung auf darauf hinzuwirken, dass bei dem geplanten unumkehrbaren Abbau nicht-tarifärer Handelshemmnisse die europäischen und nationalen Verbraucher-, Gesundheits-, Sozial- und Umweltstandards, nationale Präferenzen in der staatlichen Auftragsvergabe der kommunalen Verwaltung, festgelegte berufliche Qualifizierungen und Anforderungen zur Erbringung öffentlicher Dienstleistungen von den Verhandlungen ausgenommen werden. Das in der EU herrschende Vorsorgeprinzip darf nicht aufgegeben werden, beispielsweise beim Thema Fracking.
- Wir fordern die Bundesregierung auf Sorge zu tragen, dass die Festlegung, welche Sektoren und Bereiche als Ausnahmen von der Liberalisierungsverpflichtung geführt werden, den europäischen Gesetzgebern auf Grundlage eines breiten öffentlichen Diskurses und nicht den Verhandlungsergebnissen zu TTIP überlassen werden. Darüber hinaus müssen für den Bereich der Dienstleistungen von allgemeinem Interesse zwingend die bestehenden Strukturen in den Mitgliedstaaten respektiert werden. Die oben aufgezeigten Liberalisierungsfolgen für die öffentliche Wirtschaft sind zudem weder auf regionaler noch auf nationaler Ebene gesellschaftlich diskutiert oder gebilligt worden.
- Wir fordern die Bundesregierung daher auf sicherzustellen, dass die TTIP-Verhandlungen von einem breit angelegten Konsultations- und Beratungsprozess während und nach Abschluss der Verhandlungen begleitet werden. Dies sollte in allen Mitgliedstaaten, mit den Sozialpartnern und mit allen gesellschaftlich relevanten Gruppen erfolgen. Die von der EU-Kommission einberufene Beratungsgruppe, die keinen Vertreter der öffentlichen Dienstleistungen und der öffentlichen Arbeitgeber berücksichtigt, genügt diesen Anforderungen nicht. Eine umfassende Information und Aufklärung auf allen politischen und gesellschaftlichen Ebenen über Chancen und Risiken, über den genauen Inhalt und die Entwicklungen der Verhandlungen stellt sicher, dass es keine nachteilige Auswirkung auf Leistungen der Daseinsvorsorge durch TTIP gibt.

2. Zukünftige Regulierung im TTIP

Die Einrichtung eines transatlantischen Regulierungsausschusses, basierend auf einer regulatorischen Kooperationsverpflichtung nach Abschluss des Abkommens, soll ebenfalls Gegenstand der TTIP-Verhandlungen sein⁹. Diese Kooperation soll über die Abschaffung nichttarifärer Handelshemmnisse hinausgehen und den Prozess der zukünftigen Rechtsgestaltung umfassen. Indem sich die Handelspartner verpflichten, den jeweils anderen Partner inhaltlich bereits in die Frühphase der Politikgestaltung einzubinden, wird der Entscheidungsspielraum des zuständigen Gesetzgebers entscheidend eingeschränkt und Entscheidungen in den Regulierungsausschuss verlagert. Dieser ist aufgrund seiner mangelnden demokratischen Legitimation nicht das adäquate Gremium, um die zukünftige Angleichung, Harmonisierung und gegenseitige Anerkennung von Vorschriften vorzunehmen.

Der bvöD und seine Mitglieder fordern, dass die Souveränität des europäischen und nationalen Gesetzgebers gewahrt bleibt und durch die geplante regulatorische Kooperationsverpflichtung zwischen der EU und den USA bei zukünftigen Gesetzgebungen nicht die demokratischen Legislativverfahren umgangen werden.

3. Streitschlichtungsmechanismus zwischen Investoren und Staaten im TTIP

Die auf Grundlage bilateraler Abkommen agierenden internationalen Schiedsgerichte tagen unter Ausschluss der Öffentlichkeit und die getroffenen Vereinbarungen bleiben oft geheim. Diese Form der Streitbeilegung wird nicht von unabhängig gewählten oder staatlich eingesetzten Richtern, sondern von wenigen international spezialisierten und von Fall zu Fall auf Kläger- oder Beklagtenseite agierenden Kanzleien durchgeführt. Interessenskonflikte sind daher vorprogrammiert.

Beispiele zeigen, dass kommunale und Länderverwaltungen in solchen Verfahren durch einen hohen finanziellen Entschädigungsdruck zulasten der Steuerzahler dazu gebracht werden, Umwelt-, Gesundheits- oder Sozialstandards zur Durchsetzung des Allgemeinwohls rückgängig zu machen¹⁰.

Der Anwendungsbereich für Streitschlichtungsverfahren muss präzise bestimmt sein. Ein Investitionsschutzabkommen als Teil von TTIP muss sich auf Vorschriften über den Schutz von Investitionen durch Enteignungen beschränken und darf keine unbestimmten Regelungen über einen freien Marktzugang für Investitionen enthalten.

Die Gerichtsbarkeit der USA und der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten reichen aus, um die Ansprüche ausländischer Investoren geltend zu machen.

Wir fordern die Bundesregierung auf sicherzustellen, dass der durch TTIP geplante Investorenschutz nicht missbräuchlich gehandhabt wird und Konzernen eine Möglichkeit eröffnet wird, Gesetze, Vorschriften und Entscheidungen öffentlicher Verwaltungen als Hindernis für Investitionen anzugreifen.

⁹ Siehe Leitlinien des Rates, Paragraph 25: „[...] indem für die regulatorische Kompatibilität im Waren- und Dienstleistungsbereich ein ehrgeiziges Niveau erreicht wird, unter anderem durch gegenseitige Anerkennung, Harmonisierung und bessere Zusammenarbeit zwischen den Regulierungsinstanzen.“ und siehe Rede des EU-Handelskommissars de Gucht vom 23. Oktober 2013: [LINK](#).

¹⁰ Klage gegen die Stadt Hamburg aufgrund von geplanten Umweltauflagen für das Kohlekraftwerk Moorburg; Siehe zudem: Zeit Online, Artikel vom 10.03.2014: „Im Namen des Geldes“: [LINK](#).

4. Öffentliche Auftragsvergabe im TTIP

Die öffentliche Auftragsvergabe ist ein integraler Bestandteil des Verhandlungsmandats der EU-Kommission¹¹. Durch das TTIP-Abkommen soll ein transatlantischer öffentlicher Vergabewettbewerb etabliert werden. Dies betreffe alle zentralen und subzentralen Verwaltungseinheiten, einschließlich derer, die auf der lokalen, kommunalen und regionalen Ebene agieren, sowie derjenigen Einheiten, deren Beschaffungspolitik durch die subzentrale Ebene beherrscht, gesteuert und kontrolliert wird und die im nicht kommerziellen und nicht industriellen Bereich agieren, alle Verwaltungseinheiten nach öffentlichem Recht, staatliche Unternehmen und solche, die vor allem im Bereich der staatlichen Daseinsvorsorge operieren und mit besonderen Rechten ausgestattet sind. Das geltende Vergaberecht in Europa war Gegenstand langwieriger und schwieriger Diskussionen, um diese Standards, z.B. in Form von Zuschlagskriterien, anzuerkennen. Diese sind zudem immer wieder Gegenstand der europäischen und nationalen Rechtsprechung zum Vergaberecht.

Der bvöD fordert, dass diese vergaberechtlichen Standards gesichert werden und die Steuerungsfunktion des öffentlichen Beschaffungswesens nicht mit dem Argument des Marktzugangs ausgehebelt wird.

5. Zuwachs an Wohlstand und Wachstum durch TTIP

Es besteht die Gefahr, dass das sehr weitgehend angelegte Verhandlungsmandat der EU-Kommission in seiner zukünftigen Wirkung die postulierten Ziele, insbesondere den Zuwachs an Wohlstand und Wachstum für alle Bürger in Europa, verfehlt. So könnten dem Haushalt der Europäischen Union durch die „Beseitigung sämtlicher Zölle im bilateralen Handel“¹² Einnahmen entgehen, die beispielsweise für europäische Sozial- und Infrastrukturfonds und für die Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit und des Klimawandels fehlen.

Die Ersparnisse einzelner Industriezweige dürfen nicht zum Rückgang der Förderungen im Rahmen der europäischen Programme im Interesse der Gesamtgesellschaft führen. Allein die erhobenen Zölle in Deutschland beliefen sich im Jahr 2012 auf 4,5 Mrd. Euro¹³. Diese Einnahmen fließen komplett dem EU-Haushalt zu. Alle nationalen Zölle stellen 15 Prozent der Eigenmittel der EU¹⁴. Amerikanische Chemieunternehmen haben 2010 rund eine Milliarde Euro an den Haushalt der EU für Exporte abgeführt¹⁵. Es ist aus jetziger Sicht nicht klar, wie dieser Wegfall von Einnahmen im EU-Haushalt kompensiert werden soll.

¹¹ Siehe Leitlinien des Rates, Paragraph 24 „öffentliches Beschaffungswesen“: „Mit dem Abkommen wird das Ziel verfolgt werden, einen verbesserten beiderseitigen Zugang zu den Beschaffungsmärkten auf allen Verwaltungsebenen (national, regional und lokal) und im Versorgungsbereich vorzusehen, wobei die einschlägigen Arbeiten der in diesem Bereich tätigen Unternehmen erfasst werden und eine Behandlung gewährleistet wird, die nicht weniger günstig ist als die den im eigenen Gebiet niedergelassenen Anbietern gewährte Behandlung.“ und siehe auch Initial EU Position Paper der EU-Kommission zu „Public Procurement“, S.1: [LINK](#).

¹² Siehe Leitlinie des Rates, Paragraph 10.

¹³ Quelle: Bundesministerium der Finanzen zu „Einnahmen für Deutschland und Europa“: [LINK](#).

¹⁴ Quelle: Europäisches Parlament: „Haushalt der EU / Einführung“: [LINK](#).

¹⁵ Quelle: Berechnungen des Verbandes der chemischen Industrie VCI.

Die Mitglieder des Bundesverbands Öffentliche Dienstleistungen

Einzelunternehmen:

- Abfallwirtschaftsbetrieb München
- bbvl Beratungsgesellschaft für Beteiligungsverwaltung Leipzig mbH
- Berliner Stadtreinigung A.ö.R.
- Berliner Verkehrsbetriebe (BVG) A.ö.R.
- Berliner Wasserbetriebe A.ö.R.
- Bochum-Gelsenkirchener Straßenbahnen AG
- Bremer Straßenbahn AG
- DB Regio AG, Sparte Bus
- DSW21 Dortmunder Stadtwerke AG
- DVB AG Dresdner Verkehrsbetriebe AG
- EMSCHERGENOSSENSCHAFT/LIPPEVERBAND
- Erftverband
- Fraport AG
- Gas Union GmbH
- Hallesche Verkehrs-AG
- Kasseler Verkehrs- und Versorgungs-GmbH
- Kommunale Wasserwerke Leipzig GmbH
- Leipziger Verkehrsbetriebe (LVB) GmbH
- Leipziger Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH
- Mainova AG
- Rheinbahn AG
- Ruhrverband
- Stadtwerke Bochum GmbH
- Stadtwerke Duisburg AG
- Stadtwerke Essen AG
- Stadtwerke Frankfurt am Main Holding GmbH
- Stadtwerke Köln GmbH
- Stadtwerke Leipzig GmbH
- Stadtwerke Mainz AG
- Stadtwerke München GmbH
- Stadtwerke Münster GmbH
- Stadtwerke Nordhausen – Holding für Versorgung und Verkehr GmbH
- Stadtwerke Potsdam GmbH

- Stuttgarter Straßenbahnen AG (SSB)
- Städtische Werke Nürnberg GmbH
- SWU Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm GmbH
- Thüga-Aktiengesellschaft
- Trianel GmbH
- üstra Hannoversche Verkehrsbetriebe AG
- Wibera Wirtschaftsprüfungsgesellschaft AG

Verbände:

- Allianz der öffentlichen Wasserwirtschaft (AÖW) e.V.
- Arbeitsgemeinschaft kommunale und kirchliche Altersversorgung e.V. (AKA)
- BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V.
- Deutsche Gesellschaft für das Badewesen e.V.
- Deutscher Landkreistag
- Deutscher Sparkassen- und Giroverband e.V.
- Deutscher Städtetag
- Deutscher Städte- und Gemeindebund e.V.
- GdW Bundesverband deutscher Wohnungs- und Immobilienunternehmen e.V.
- komba gewerkschaft
- Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL)
- Verband Deutscher Verkehrsunternehmen e. V. (VDV)
- Verband kommunaler Unternehmen e.V. (VKU)
- ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft
- Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA)

Mitwirkung

- Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirates des bvöD
- Verband der kommunalen Krankenhäuser e.V. (IVKK)
- Der Deutsche Kulturrat e.V.

Ein besonderer Dank gilt Prof. Markus Krajewski, Universität Erlangen-Nürnberg und Mitglied im Wissenschaftlichen Beirat des bvöD, für seine sachkundige Begleitung des Positionspapiers.